

ZH_OBERGERICHT UE250161 vom 16. Juli 2025

ZH Obergericht, 2025-07-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE250161

FR: ZH_OBERGERICHT UE250161 du 16 juillet 2025

IT: ZH_OBERGERICHT UE250161 del 16 luglio 2025

Erwägungen

E. 1

Am 24. März 2025 erstattete A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) bei der Kantonspolizei Zürich Strafanzeige gegen B. _____ und C. _____ (nachfolgend: Beschwerdegegner) wegen Betruges etc. Gemäss Strafanzeige hätten die Beschwerdegegner (als Vorgesetzter bzw. zuständige HR-Managerin) ihm u.a. eine zugesicherte Weiterbildung nicht wie vereinbart ermöglicht sowie den Bezug von Ferien verweigert und ihn zu einer Reduktion seines Pensums gezwungen, während ihm gleichzeitig massiv zu viel Arbeit aufgebürdet worden sei (Urk. 14/2).

E. 2

Mit je separaten Verfügungen vom 17. April 2025 nahm die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) eine Strafuntersuchung gegen die Beschwerdegegner nicht an die Hand (Urk. 3/1 und 3/2).

E. 3

Hiergegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 2. Mai 2025 fristgerecht Beschwerde mit dem sinngemässen Antrag, die angefochtenen Verfügungen seien aufzuheben und die Sache sei zur Eröffnung einer Strafuntersuchung gegen die Beschwerdegegner an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen; unter Kostenfolgen zu Lasten der Staatskasse (Urk. 2).

E. 4

Mit Verfügung vom 9. Mai 2025 wurde dem Beschwerdeführer aufgegeben, zur Deckung der ihn allfällig treffenden Prozesskosten eine Prozesskaution zu leisten, welche Zahlung innert Frist einging (Urk. 8; Urk. 11). Sodann wurde die Beschwerdeschrift der Staatsanwaltschaft und den Beschwerdegegnern zur (freigestellten) Stellungnahme übermittelt (Urk. 12). Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf Äusserung (Urk. 16). Die Beschwerdegegner liessen sich mit gemeinsamer Eingabe vom 30. Mai 2025 vernehmen (Urk. 17). Hernach replizierte der Beschwerdeführer am 9. Juni 2025 (Urk. 21). Die Untersuchungsakten wurden beigezogen (Urk. 14). Das Verfahren ist spruchreif.

E. 5

Infolge einer internen Reorganisation der Kammer (zufolge hoher Geschäftslast) wird vorliegender Beschwerdeentscheid (in Anwendung von § 12 der Verordnung über die Organisation des Obergerichts und entgegen der ursprünglichen An-

- 3 - kündigung, vgl. Urk. S. 3) unter Mitwirkung einer Stellvertretung des Kammerpräsidenten gefällt.

E. 6

Gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO kann jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat, ein Rechtsmittel ergreifen. Eine Beschwerde ist begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). In der Beschwerde sind die Gründe, die einen anderen Entscheid nahelegen, genau anzugeben (Art. 385 Abs. 1 lit. b StPO) und es ist schlüssig zu behaupten, dass und weshalb ein Beschwerdegrund gegeben ist. Auch wenn die Anforderungen wie beim Beschwerdeantrag nicht überspannt werden dürfen, hat sich die Beschwerdebegründung doch in minimaler Form mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinanderzusetzen. Es ist explizit auszuführen, inwiefern die getroffenen Erwägungen unzutreffend seien (BGE 143 IV 40 E. 3.4.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_1404/2016 vom 13. Juni 2017 E. 1.2.3 m. H.). Daran mangelt es, wenn die Richtigkeit der tatsächlichen oder rechtlichen Erwägungen der angefochtenen Verfahrenshandlung einfach pauschal bestritten wird (GUIDON, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar StPO [BSK StPO], 2. Aufl. 2014, Art. 396 N 9c; BSK StPO-ZIEGLER/KELLER, Art. 385 N 1-2; Urteil des Bundesgerichts 6B_1404/2016 vom 13. Juni 2017 E. 1.2.3). Weiter müssen sich die Gründe, die einen anderen Entscheid nahelegen, aus der Beschwerdeschrift ergeben. Allgemeine Verweise (auf frühere Ausführungen, andere Verfahren oder die Akten) vermögen daher den Begründungsanforderungen nicht zu genügen. Es kann nicht Aufgabe der Beschwerdeinstanz sein, nach den Gründen zu suchen, weshalb der angefochtene Entscheid unrichtig sein könnte bzw. auf einem unrichtig oder unvollständig festgestellten Sachverhalt beruhen soll resp. welche weiteren Beweiserhebungen und Untersuchungshandlungen angezeigt sein könnten, um die Vorwürfe des Beschwerdeführers erhärten zu können (BSK StPO-GUIDON, Art. 396 N 9c; BGE 143 IV 40 E. 3.4.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_1404/2016 vom 13. Juni 2017 E. 1.2.3; GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Zürich/St. Gallen 2011, N 394 m. H.).

E. 7

Der Beschwerdeführer beschränkt sich in seiner Beschwerdeschrift (und auch in seiner Replik) weitestgehend darauf, seine bereits in der Strafanzeige präsentierte Sachdarstellung zu wiederholen und setzt sich nur am Rande mit den Erwägungen der Staatsanwaltschaft in den angefochtenen Verfügungen auseinander. Mithin vermögen seine Darlegungen über weite Strecken den Begründungsanforderungen an eine Beschwerdeschrift nicht zu genügen. Mit seinen Ausführungen zeigt der Beschwerdeführer nicht auf, dass die Erwägungen der Staatsanwaltschaft in den angefochtenen Verfügungen unzutreffend sein sollen:

E. 7.1

Hinsichtlich des Vorwurfs der Verletzung des Arbeitsgesetzes mit entsprechenden strafrechtlichen Folgen moniert der Beschwerdeführer, die Beschwerdegegner hätten sich geweigert, ihm 24.5 Ferientage auszubezahlen und mangels Gewährung von Ferien sei er schliesslich krank geworden. Zudem habe er sich mit einer horrenden, nicht zu bewältigenden Arbeitsbelastung konfrontiert gesehen. Insofern kam die Staatsanwaltschaft zu Recht zum Schluss, dass sich die Arbeitslast des Beschwerdeführers nicht objektiv messen lässt und zudem völlig unklar ist, wie viele Arbeitsstunden der Beschwerdeführer tatsächlich geleistet haben will. Hierzu macht auch er selber keine näheren Angaben. Unter diesen Umständen kann offenkundig nicht von Anhaltspunkten

dafür ausgegangen werden, dass vom Beschwerdeführer eine Arbeitsleistung erwartet wurde, welche seine Kapazitäten klar überstiegen hätte. Unbestritten ist sodann, dass die Beschwerdegegner auf die Gedanken des Beschwerdeführers hinsichtlich seiner Arbeitsbelastung reagierten und ihm zwei zusätzliche Mitarbeiter zur Entlastung zur Seite stellten. Zudem wurde ihm offenbar angeboten, dass Arbeiten an die Hauskanzlei ausgelagert werden könnten. Mithin waren die Beschwerdegegner sichtlich darum bemüht, eine Überlastung des Beschwerdeführers zu verhindern. In ihrer Stellungnahme legten sie sodann dar, dass sie diesen auch mit der Ausschreibung einer weiteren Teilzeitstelle als IP Counsel und dem Angebot, sein Arbeitspensum auf 80% zu reduzieren, zu unterstützen versuchten. Schliesslich handelt es sich bei der Darstellung des Beschwerdeführers, wonach ihm der Bezug von Ferien verweigert worden sei, was schliess-

- 12 - lich zu seinem mehrwöchigen krankheitsbedingten Ausfall geführt habe, um eine nicht konkretisierte Behauptung. Im Ergebnis fehlt es an Anhaltspunkten für ein strafbares Verhalten der Beschwerdegegner, weshalb die Staatsanwaltschaft zu Recht die Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung mit Bezug auf den Vorwurf der Verletzung des Arbeitsgesetzes verfügte.

E. 7.2

Wenn der Beschwerdeführer sodann eine strafbare Nötigung darin erblickt, dass ihm im Falle einer Verletzung der ihm obliegenden Sorgfaltsstandards als IP Counsel (bedingt durch die zu hohe Arbeitsbelastung) disziplinarrechtliche Sanktionen des Europäischen Patentamtes gedroht hätten, kann ihm ebenfalls nicht gefolgt werden. Die Beschwerdegegner haben in ihrer Stellungnahme nachvollziehbar geschildert, dass eine zweite (Teilzeit-)Stelle als IP Counsel ausgeschrieben worden sei, da der Beschwerdeführer die steigende Arbeitslast in seinem Aufgabenbereich nicht mehr alleine bewältigen können. Um ihn zu unterstützen, sei ihm daher eine Pensenreduktion angeboten worden. Mithin zielte die dem Beschwerdeführer angebotene Reduktion seines Pensums auf 80%, welche er als nötigend auffasste, offensichtlich nicht darauf, dass er in weniger Arbeitstagen noch mehr Leistung hätte erbringen müssen. Vielmehr sollte die in seiner Funktion anfallende Arbeit inskünftig auf zwei Personen verteilt werden, um den Beschwerdeführer zu entlasten. Mithin ging es den Beschwerdegegnern beim beanstandeten Vorgehen nicht darum, den Beschwerdeführer mittels einer aufgezwungenen Pensenreduktion zu nötigen, sich der Gefahr von Disziplinar massnahmen des Europäischen Patentamtes auszusetzen, wie er geltend macht. Von einer strafbaren Nötigung durch die Beschwerdegegner kann unter diesen Umständen keine Rede sein. In diesem Zusammenhang weist die Staatsanwaltschaft sodann zu Recht darauf hin, dass es sich bei der vom Beschwerdeführer beanstandeten Änderungskündigung um eine zivilrechtliche Thematik handelt, welche nicht mit den Mitteln des Strafrechts zu verfolgen ist. Auch dieser Tatbestand ist nach dem Gesagten offensichtlich nicht erfüllt, weshalb die angefochtenen Verfügungen auch insoweit nicht zu beanstanden sind und die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 7.3

Schliesslich zeigt der Beschwerdeführer auch nicht ansatzweise auf, weshalb die Staatsanwaltschaft den Tatbestand des Betruges zu Unrecht als nicht erfüllt

- 13 - erachtet haben sollte. So ist bereits nicht ersichtlich, woraus sich die behauptete verbindliche Zusage der D. _____ AG ergeben soll, dass der Beschwerdeführer die Weiterbildung zum Europäischen Patentanwalt während der Arbeitszeit und auf Kosten

seiner Arbeitgeberin absolvieren könne. Eine entsprechende Zusicherung findet sich weder im Personalreglement oder im Arbeitsvertrag des Beschwerdeführers noch in den weiteren internen Dokumenten der D._____ AG (vgl. Urk. 14/3). Vielmehr hält das Personalreglement ausdrücklich fest, dass Weiterbildungen über HR und den Vorgesetzten zu beantragen seien (vgl. Urk. 14/3/13 S. 8). Eine entsprechende Zusicherung ergibt sich sodann auch nicht aus dem vom Beschwerdeführer angeführten "Certificate of Training or Employment", bescheinigt der Beschwerdegegner 1 darin doch lediglich, dass der Beschwerdeführer in Übereinstimmung mit Artikel 11 Abs. 2 lit. a der REE ausgebildet (worden) sei (Urk. 14/3/8 S. 2). Dies ergibt sich im Übrigen auch aus der E-Mail des Beschwerdegegners 1 an den Beschwerdeführer vom 19. August 2022 (Urk. 14/3/7). Was der Beschwerdeführer aus der Unterzeichnung des erwähnten Certificate bereits vor seinem ersten Arbeitstag zu seinen Gunsten ableiten will, ist nicht nachvollziehbar. Ebenso wenig hilft ihm der Verweis auf die E-Mail des Beschwerdegegners 1 vom 19. August 2022, in welcher dieser ausführte, "Ich geh antürlich davon aus dass es dann vollgas weitergeht und irgendwann Deine gesamte Pflicht erfüllt ist...", ergibt sich daraus doch weder eine Zusicherung, dass er die Ausbildung zum Europäischen Patentanwalt auf Arbeitszeit und Kosten der Arbeitgeberin absolvieren könne, noch kann dieser Passus als Arbeitsanweisung des Beschwerdegegners 1 interpretiert werden. Eine Verpflichtung seiner Arbeitgeberin, ihm die entsprechende Weiterbildung gemäss seinen Vorstellungen zu ermöglichen, ergibt sich auch nicht daraus, dass der Beschwerdeführer sich angeblich in seiner Tätigkeit auf dem aktuellen Stand halten musste und eine interne Weiterbildung nicht möglich gewesen sei, da er im IP-Bereich alleine gewesen sei. Hinzu kommt, dass soweit ersichtlich das Stellenprofil des Beschwerdeführers keine Weiterbildung zum Europäischen Patentanwalt voraussetzte und er auch nicht behauptet, es sei ihm bereits im Vorfeld des Stellenantritts im Rahmen der Lohnverhandlung vertraglich zugesichert worden, dass er die betreffende Weiterbildung auf Kosten der Arbeitgeberin absolvieren könne. Umso weniger ist nachvollziehbar, wes-

- 14 - halb die D._____ AG eine Pflicht getroffen haben sollte, ihm dies zu ermöglichen. Vielmehr wird sowohl in der E-Mail des Beschwerdegegners 1 an den Beschwerdeführer vom 19. August 2022 (Urk. 14/3/7) als auch im vom Beschwerdeführer zitierten Passus (vgl. Urk. 21 S. 6) festgehalten, dass die Trainingsbestätigung ausschliesslich dem Zweck diene, dass dem Beschwerdeführer die Arbeitszeit bei der D._____ AG gegenüber dem europäischen Patentamt angerechnet werde. Dass die behauptete Zusicherung für den Beschwerdeführer ausschlaggebend gewesen sein soll, dass er sich überhaupt darauf einliess, zum vereinbarten Lohn für die D._____ AG tätig zu sein, ändert daran nichts. Somit ist mit Bezug auf den Vorwurf des Betruges bereits keine Täuschung, geschweige denn eine Arglist gegeben, weshalb der Tatbestand klar nicht erfüllt und die Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung zu Recht erfolgt ist.

E. 8

Im Ergebnis ist die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen. III. Der unterliegende Beschwerdeführer hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie des Zeitaufwands des Gerichts ist die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren auf Fr. 1'600.– festzusetzen (§ 17 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 GebV OG). Ausgangsgemäss ist der Beschwerdeführer nicht zu entschädigen. Ebenso ist den Beschwerdegegnern mangels Antrag und entschädigungsfähiger Umtriebe keine Entschädigung zuzusprechen. Die Gerichtsgebühr ist

aus der vom Beschwerdeführer geleisteten Prozesskaution zu beziehen. Im Restbetrag (Fr. 200.–) ist die Kaution dem Beschwerdeführer nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Erledigung allfälliger Rechtsmittelverfahren gegen den vorliegenden Entscheid unter Vorbehalt des staatlichen Verrechnungsrechts zurückzuerstatten.

- 15 - Es wird verfügt: (Oberrichter lic. iur. A. Flury)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.